



1. Rechtsgrundlagen

§§ 5 und 33 Sozialhilfegesetz (SHG, Reg.-Nr. 8)

§§ 2, 5, 6 und 7 Sozialhilfeverordnung (SHV, Reg.-Nr. 9)

Artikel 328 und 329 Zivilgesetzbuch (ZGB, Reg.-Nr. 2)

2. Wesen und Zweck

Die Unterstützungspflicht in der Familiengemeinschaft ist bundesgesetzlich geregelt. Gemäss Artikel 328 ZGB ist unterstützungspflichtig gegenüber Verwandten in auf- und absteigender Linie, wer in günstigen Verhältnissen lebt. Diese Unterstützungspflicht der Verwandten geht entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip nach § 5 SHG der Sozialhilfeunterstützung vor. So werden Unterstützungen nur gewährt, wenn die Leistungen der Unterstützungspflichtigen nicht ausreichen oder nicht rechtzeitig erhältlich sind. Gemäss Artikel 328 und 329 ZGB und § 5 SHG können diejenigen Verwandten zur Unterstützung herangezogen werden, die sich in günstigen Verhältnissen befinden und für die die Unterstützung nicht unbillig, d.h. zumutbar, ist. Dieser letzte Aspekt der Zumutbarkeit lässt einen gewissen Ermessensspielraum bezüglich individueller Besonderheiten und Einzelfallgerechtigkeit offen.

3. Zuständigkeit

Der Kanton vollzieht gemäss § 33 Abs. 2 SHG die Bestimmungen über die Verwandtenunterstützung. Gemäss § 2 Abs. 2 SHV vollzieht das Kantonale Sozialamt die Kantonsaufgaben des Sozialhilfegesetzes.

4. Verfahren

Die Verwandtenunterstützung wird durch das Amt gemäss § 7 SHV in jedem einzelnen Fall überprüft und - wo angezeigt - geltend gemacht. Die Kostenersatzpflicht von Heimatkantonen bzw. deren Erstattungsanspruch muss berücksichtigt werden.

Zunächst versucht das Amt mit der unterstützungspflichtigen Person eine Einigung über deren Unterstützungsleistung zu erzielen. Kommt eine Einigung zustande, verpflichtet sich die verwandte Person zur Zahlung der entsprechenden Summe an das Amt. Die Sozialhilfebehörde wird orientiert zur Verrechnung mit der geleisteten Unterstützung. Kommt hingegen keine Einigung zustande, macht das Amt auf dem Klageweg die Unterstützungsleistung geltend.

Sollten ALV oder IV fließen und sind diese vom Unterstützten abgetreten, ist es wichtig, dies dem Amt zu melden. Evtl. erübrigt sich dann eine Anfrage bei den Verwandten.

Auch ist das Amt bei Todesfällen von Unterstützten oder Angehörigen schriftlich zu orientieren. Entsprechende Eingaben an die Erbschaftsämtler werden durch das Amt vorgenommen. Eingehende Rückerstattungen werden den unterstützenden Gemeinden nach Kostenpflicht gutgeschrieben.